

Kurztitel

Produkthaftungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 99/1988

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Text**Solidarhaftung**

§ 10. Trifft die Haftpflicht mehrere, so haften sie zur ungeteilten Hand. Ihre Haftung wird nicht dadurch gemindert, daß auch andere nach anderen Bestimmungen für den Ersatz desselben Schadens haften.